



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2014 vom 01.10.2014

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 03328/2013/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 02608/2014/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 02685/2014/71	Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz	
Bauleitplanung der Stadt Diepholz	
Bebauungsplan Nr. 84 „Müntepark“	Seite 4 - 5
Stadt Sulingen	
Bauleitplanung der Stadt Sulingen	
Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Sulingen „Sondergebiet Nienburger Straße“ - beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB -	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 6 - 7
Gemeinde Wagenfeld	
28. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“	Seite 7 - 8
14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 29 „Ehemalige Patriot-Stellung“	Seite 8 - 9
21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 30 „Mischgebiete Oppenweher Straße“	Seite 9 - 10
30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 36 „Sondergebiet Reiterhof Rahdener Straße“	Seite 11 - 12

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Hude

Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Hude

Seite 12 - 13

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Kirchdorf

Bebauungsplan Nr. 12 „Auf dem Brinke III“ – 2. Änderung und
Bebauungsplan Nr. 36 „Auf dem Brinke“

Seite 13 - 15

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 03328/2013/71 -

Henry und Anne Hüneke GbR, Herr Henry Hüneke, Scholer Str. 18, 27305 Engeln, hat die Erweiterung eines Mastschweinebestandes um 1.344 Tierplätze mit Abluftreinigung, die Zeltdachabdeckung der vorhandenen zwei Güllebehälter, die Errichtung eines Gärrestbehälters mit Zeltdachabdeckung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.592 Mastschweineplätzen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Homfeld	Scholen	Scholen	Homfeld
Flur	14	14	8	8
Flurstück	42/3	42/2	8/2	48/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02608/2014/71 -

Dahms Bioenergie GmbH, Herr Dieter Dahms, Schweringhausen 8, 27248 Ehrenburg, hat die Errichtung eines Gärrestlagers sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schweringhausen
Flur	3
Flurstück	6/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 25.09.2014
- Aktenzeichen: 63 DH 02685/2014/71 -**

Die Westwind Entwicklungs GmbH & Co. KG - Herr Heuer - hat die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen; 3 vom Typ Enercon E-115 mit 3 MW, 149 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser von 115,71 m und Gesamthöhe von 206,8 m und 2 vom Typ E-82 E2 mit 2,2 MW, 138,4 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser und 179,4 m Gesamthöhe, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Natenstedt	Natenstedt	Natenstedt	Natenstedt	Natenstedt	Natenstedt
:Flur	1	1	1	9	15	15
Flurstück	59/1	64/2	62/3	13/4	2	9

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Diepholz

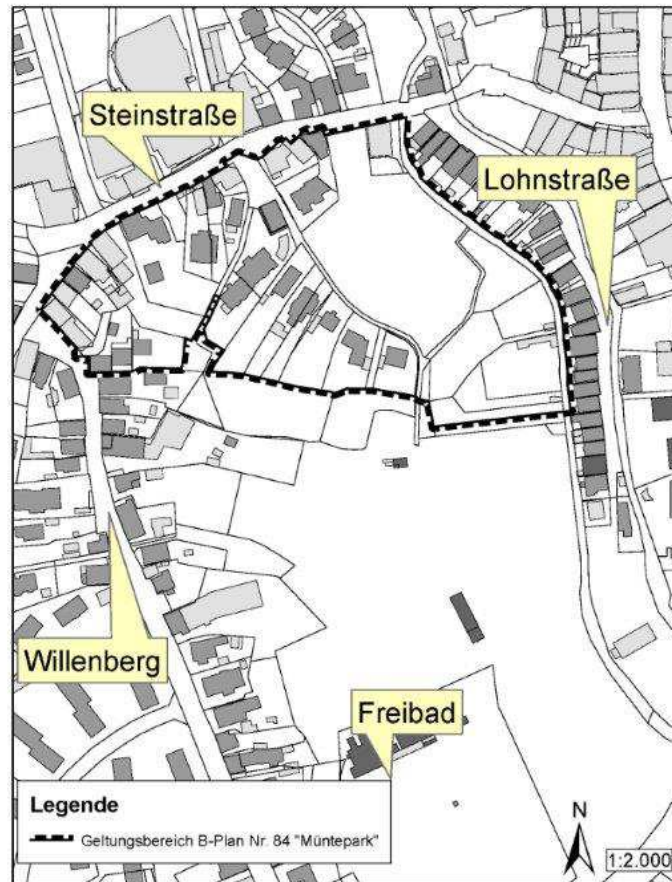
**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Nr. 84 "Müntepark"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 84 „Müntepark“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet

Bebauungsplan Nr. 84 "Müntepark"



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 84 "Müntepark" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

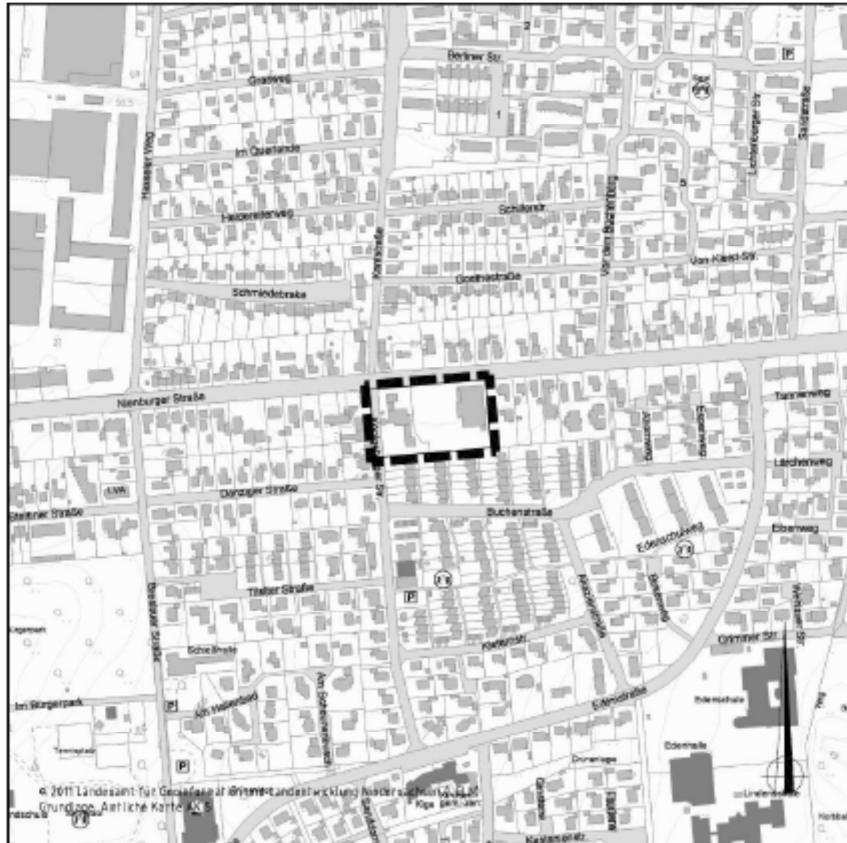
Diepholz, den 24.09.2014
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Sulingen „Sondergebiet Nienburger Straße“ -beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 29.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Sulingen „Sondergebiet Nienburger Straße“ nebst zugehöriger Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Sulingen „Sondergebiet Nienburger Straße“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der dazugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich Bauen und Ordnung), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 23.09.2014
Der Bürgermeister
- Rauschkolb -

Gemeinde Wagenfeld

28. Änderung des Flächennutzungsplanes und

1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 01.09.2014 mit Az.: 63 DH 02348/2014/82 die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 18.10.2012 mit Feststellungsbeschluss gefasste 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 18.10.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“ mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

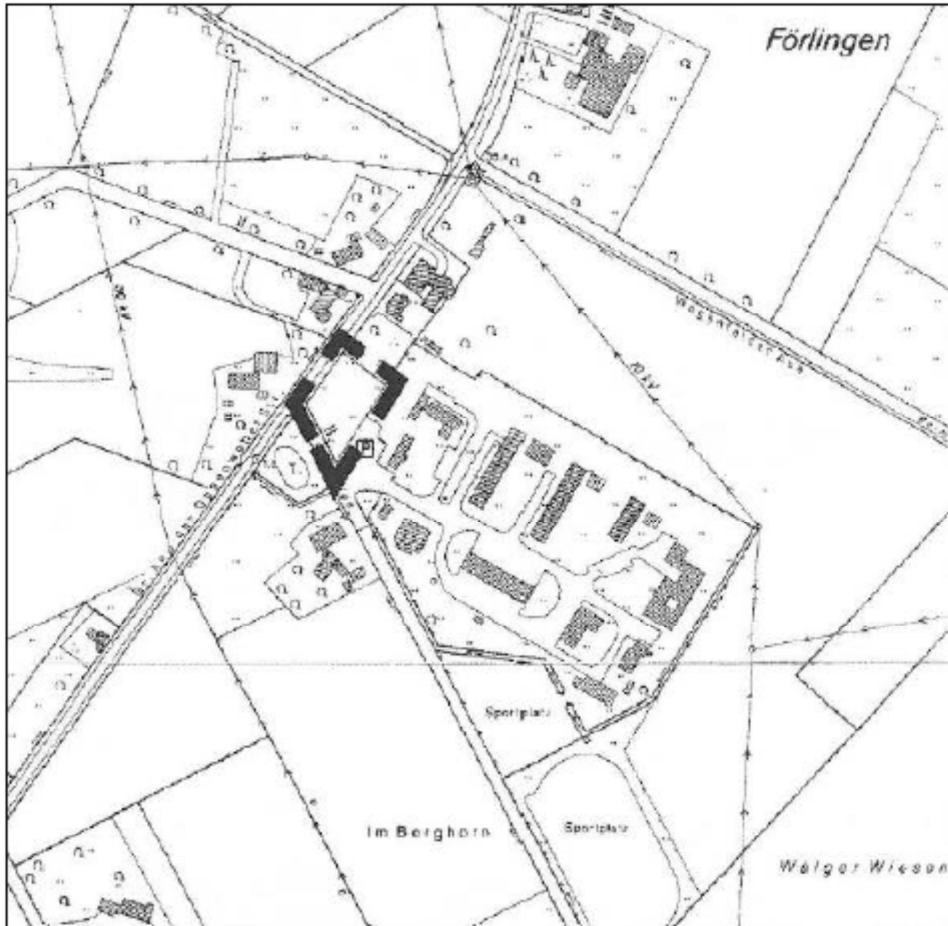
Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit den jeweils dazugehörigen Begründungen rechtskräftig.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“ liegen mit den dazugehörigen Begründungen einschließlich der Umweltberichte, sowie den zusammenfassenden Erklärungen, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3, BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2, BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Wagenfeld, den 22.09.2014
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 29 „Ehemalige Patriot-Stellung“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 08.09.2014 mit Az.: 63 DH 02497/2014/82 die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 15.12.2010 mit Feststellungsbeschluss gefasste 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 29 „Ehemalige Patriot-Stellung“ mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

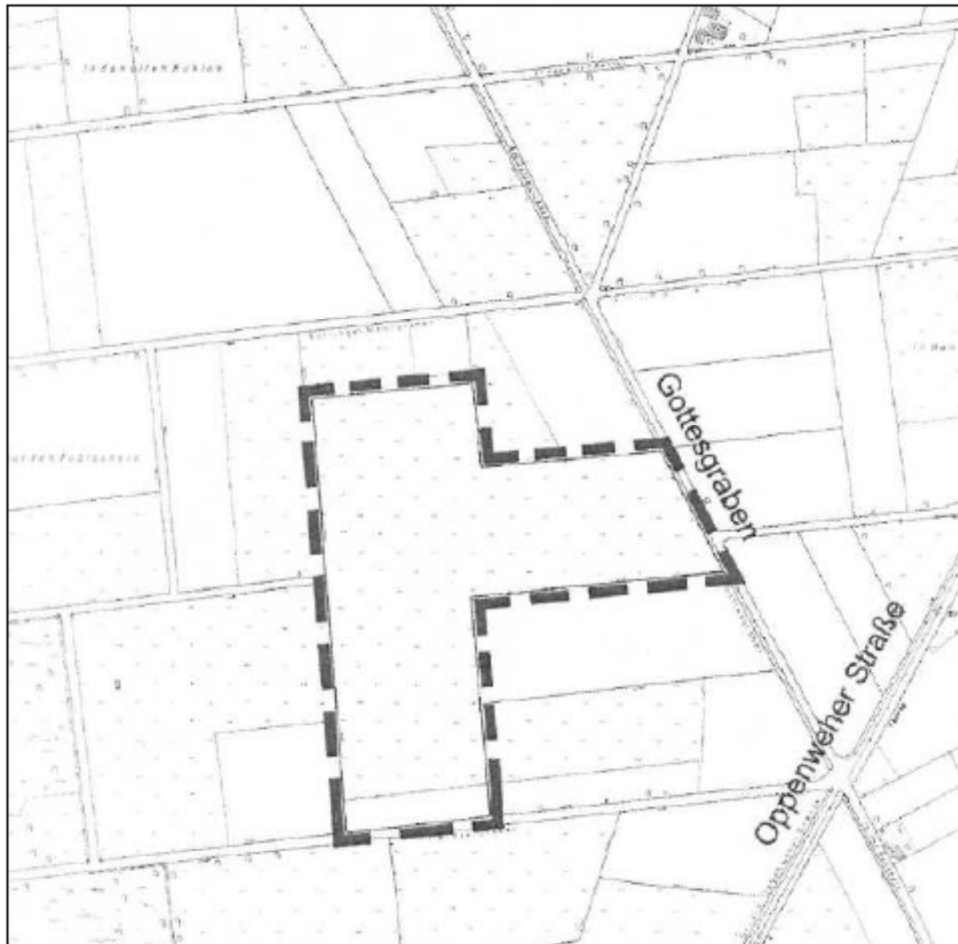
Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 29 „Ehemalige Patriot-Stellung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit den jeweils dazugehörigen Begründungen rechtskräftig.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 29 „Ehemalige Patriot-Stellung“ liegen mit den dazugehörigen Begründungen einschließlich der Umweltberichte, sowie den zusammenfassenden Erklärungen, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3, BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2, BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Wagenfeld, den 22.09.2014
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

**21. Änderung des Flächennutzungsplanes
und
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 30 „Mischgebiete Oppenweher Straße“**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 01.09.2014 mit Az.: 63 DH 02434/2014/82 die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 03.12.2009 mit Feststellungsbeschluss gefasste 21. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 30 „Mischgebiete Oppenweher Straße“ mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

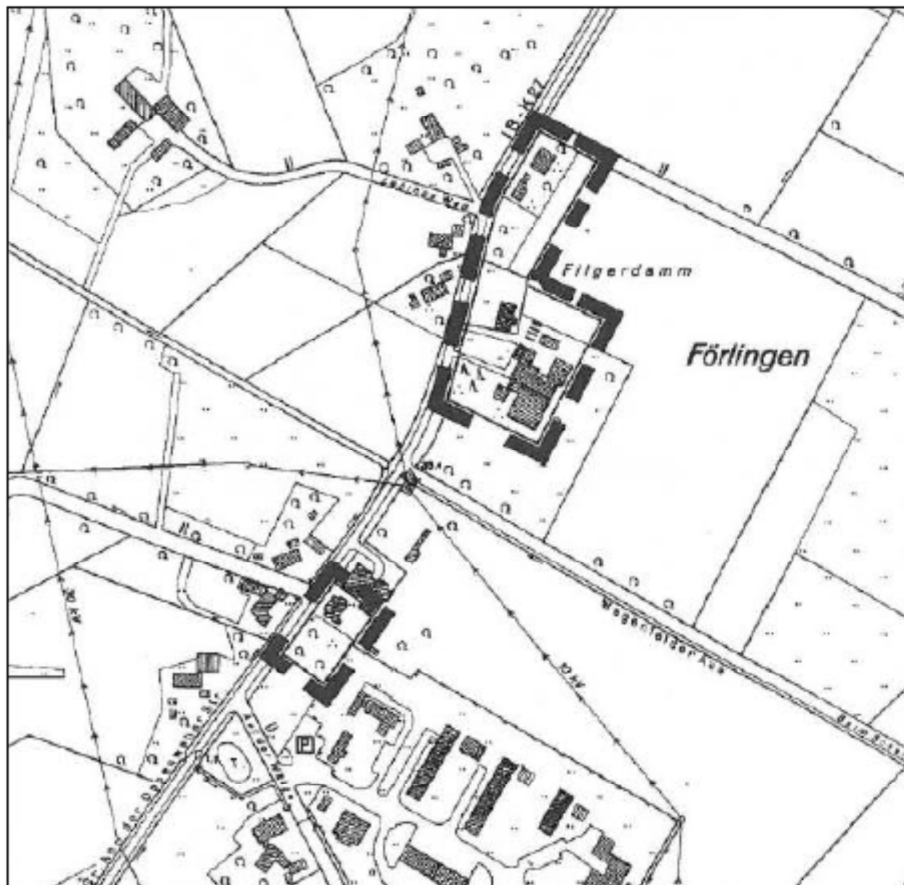
Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 30 „Mischgebiete Oppenweher Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit den jeweils dazugehörigen Begründungen rechtskräftig.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 30 „Mischgebiete Oppenweher Straße“ liegen mit den dazugehörigen Begründungen einschließlich der Umweltberichte, sowie den zusammenfassenden Erklärungen, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3, BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2, BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Wagenfeld, den 22.09.2014
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes
und
Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 36
„Sondergebiet Reiterhof Rahdener Straße**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 01.09.2014 mit Az.: 63 DH 02310/2014/82 die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 04.03.2014 mit Feststellungsbeschluss gefasste 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 04.03.2014 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 36 „Sondergebiet Reiterhof Rahdener Straße“ mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

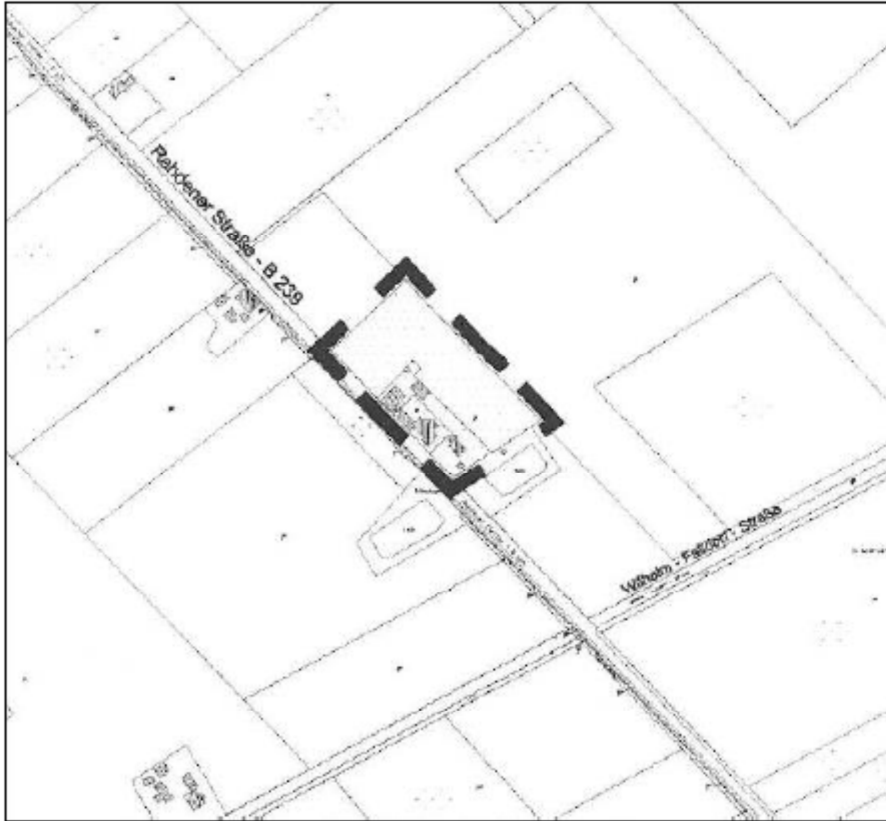
Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 36 „Sondergebiet Reiterhof Rahdener Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit den jeweils dazugehörigen Begründungen rechtskräftig.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 36 „Sondergebiet Reiterhof Rahdener Straße“ liegen mit den dazugehörigen Begründungen einschließlich der Umweltberichte, sowie den zusammenfassenden Erklärungen, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3, BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2, BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Wagenfeld, den 22.09.2014
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hüde

Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Tierhaltungsanlagen" der Gemeinde Hüde

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art.7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hüde am 23.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 28.08.2012 erstmalig beschlossenen und am 03.09.2012 im Amtsblatt verkündeten Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 14 "Tierhaltungsanlagen" der Gemeinde Hüde wurde gemäß Beschluss des Rates vom 24.10.2013 mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz vom 01.11.2013 um ein Jahr verlängert und wird hiermit gemäß Beschluss des Rates vom 23.09.2014 um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise

Die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde", Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, in Zimmer 3 eingesehen werden. Jedermann kann die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ist die Satzung gem. § 10 (2) NKomVG unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Hüde, den 25.09.2014
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

L.S.

Bechtel

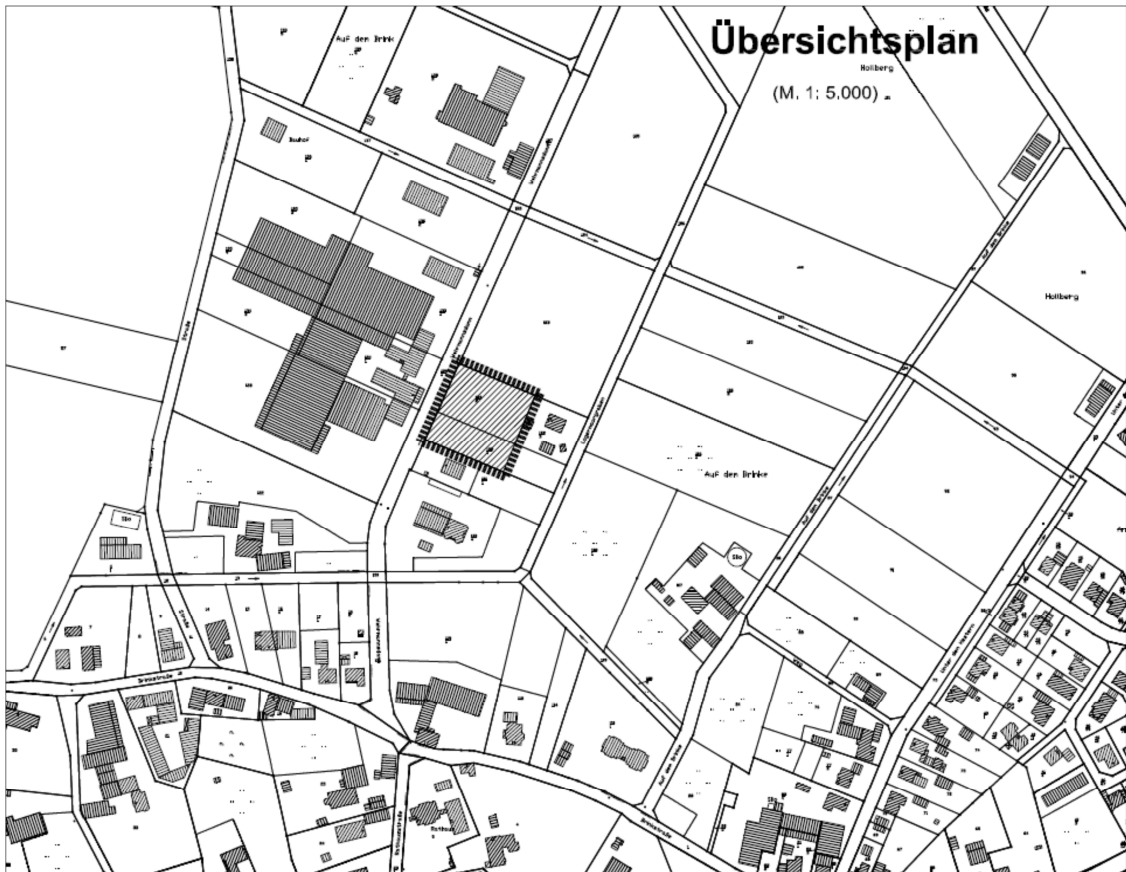
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf dem Brinke III“ sowie den Bebauungsplan Nr. 36 „Auf dem Brinke“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung der Plangebiete ist den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 12 „Auf dem Brinke III“ – 2. Änderung



Bebauungsplan Nr. 36 „Auf dem Brinke“



Mit dieser Bekanntmachung treten die vg. 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Bebauungsplan in Kraft. Die Bebauungsplanänderung/ der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 01.09.2014
Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung
Kemmann